

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), vertreten durch Reiner Hoffmann (Vorsitzender) und Elke Hannack (stellvertretende Vorsitzende), Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

dem

- im nachstehenden Text kurz "Organisation" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Der vorliegende Gesamtvertrag ersetzt die bisherige gesamtvertragliche Regelung vom 28.12.1967/12.03.1968

(1) Geltungsbereich

(1) Der Vertrag hat Gültigkeit für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, derzeit sind dies:

IG Bauen-Agrar-Umwelt
IG Bergbau, Chemie, Energie
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
IG Metall
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Gewerkschaft der Polizei
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

samt ihrer Gliederungen, Vereinigungen, Sonderorganisationen und Beteiligungsunternehmen.

(2) Sowohl der DGB als auch seine Mitgliedsgewerkschaften können über diesen Vertrag hinaus mit der GEMA Vereinbarungen treffen, die auch von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichen können.

(2) <u>Vertragshilfe</u>

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA weitestgehend unterstützt.
- dass die Organisation ihre Mitgliedsgewerkschaften und deren Gliederungen dazu anhält, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen.
- (3) dass die Mitgliedsgewerkschaften ihre Gliederungen kundengruppenspezifisch regelmäßig und umfassend über GEMA-relevante Themen informieren, insbesondere auch zu den tariflichen Grundlagen und das Procedere des Lizenzerwerbs.
- (4) dass der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften die GEMA unterstützen bei der Einführung, dem laufenden Betrieb und ggf. der Intensivierung von Online-Angeboten der GEMA im Zusammenhang mit den Lizenzierungsvorgängen (z.B. elektronische Meldungen, Musikfolgen).

(3) Vergütungssätze

(1) Die GEMA erklärt sich bereit, den Gliederungen der Organisation für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.

- (2) Die GEMA erklärt sich weiterhin bereit, den im Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags befindlichen Organisationen einen tariflichen Nachlass für politische Versammlungen und Kundgebungen sowie Arbeitskampfmaßnahmen laut der jeweils gültigen Tarifbestimmungen, derzeit gemäß U-V bzw. M-V Ziffer IV. 2.d), einzuräumen.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Der jeweiligen Gliederung wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Gliederung und GEMA eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.
- (5) Gliederungen der Organisation, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

(4) Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

(5) <u>Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen</u>

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.
- (3) Die Anmeldung von geselligen Veranstaltungen hat durch die jeweilige örtliche Gliederung spätestens drei Tage vor Stattfinden der Veranstaltung zu erfolgen. Die genauen Angaben sind dem jeweiligen GEMA-Meldeformular zu entnehmen.
- (4) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen und auch Arbeitskampfmaßnahmen und politische Aktionen, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (5) Die Meldung erfolgt zentral an kontakt@gema.de, bzw. an GEMA, 11506 Berlin oder online unter www.gema.de.

(6) Abschluss von Pauschalsätzen

Für Veranstaltungen, die Ende April oder Anfang Mai anlässlich des 1. Mai (Tag der Arbeit) von der Organisation samt ihren Gliederungen auf eigene Rechnung und im eigenen Namen durchgeführt werden, entrichtet die Organisation eine Pauschalsumme von derzeit

EUR 31.000,- netto jährlich an die GEMA.

Der Betrag errechnet sich auf Basis der 400.000 Teilnehmenden. Damit abgegolten sind alle Maikundgebungen von den Gliederungen aller in der Organisation zusammengeschlossenen Gewerkschaften unter der Maßgabe, dass ca. 500 Veranstaltungen durchgeführt werden gemäß der Vergütungssätze U-V unter Berücksichtigung des zusätzlichen Nachlasses von 25 % für Versammlungen und Kundgebungen, weiterhin ein Nachlass von 15 % gemäß §39 (3) VGG.

Der Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % wurde in dem Betrag berücksichtigt.

Die Summe wird der Organisation zum 1. Mai eines jeden Jahres in Rechnung gestellt.

Bei Live-Musik ist der GEMA nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden, vgl. Punkte (4) und (5).

Sollte sich die Berechnungsbasis dieser Vereinbarung ändern, so treten die Parteien in Neuverhandlungen ein.

Die Pauschalsumme ändert sich ab 01.01.2018 gemäß der Tariferhöhung des Referenztarifes U-V.

(7) <u>Meinungsverschiedenheiten</u>

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern kann die GEMA die Organisation benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Die Organisation soll auf eine gütliche Einigung hinwirken. Ansonsten hat jede Partei das Recht, die Schiedsstelle anzurufen oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

(8) Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

(9) Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(10) Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Textform in diesen Fällen nicht ausreichend ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 16-12-2016

GESELL SCHAFT FÜR MUSIKAL SCHI AUSFÜHRUNGS-UND MECHANISCHE VERVIEL FÄUTIGUNGSRECHTE

Georg Oeller

Berlin, 1 Dezember 2016

Reiner Hoffmann

Elke Hannack